

XII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

vom 14. August 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. Januar 2018¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994»³ wird wie folgt geändert:

Art. 5

¹ (**geändert**) Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat von sich aus oder in dessen Auftrag Berichte, Anträge und Entwürfe. Aus der Begründung von Gesetzes- und Beschlussesentwürfen sind die wesentlichen Folgen **sowie die beabsichtigten Wirkungen** ersichtlich.

Art. 16j (neu)

Regulierungscontrolling

¹ Die Regierung überprüft für Gesetze und zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Gesetzesrang sowie zugehörige Verordnungen periodisch und gestützt auf ein Prüfprogramm Notwendigkeit, verfassungskonforme Umsetzung der Aufgabenzuteilung an Kanton und Gemeinden sowie Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit (Regulierungscontrolling).

² Sie unterbreitet dem Kantonsrat wenigstens einmal je Amtsdauer:

- a) das Prüfprogramm des Regulierungscontrollings zur Beschlussfassung;
- b) einen Bericht über die Ergebnisse des Regulierungscontrollings und die eingeleiteten Massnahmen.

1 ABl 2018, 678 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 13. Juni 2018; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 14. August 2018; in Vollzug ab 1. Januar 2019.

3 sGS 140.1.

nGS 2018-059

Art. 40

² Der Dienst für politische Planung und Controlling:
b^{bis}) (**neu**) koordiniert die Durchführung des Regulierungscontrollings;

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 13. Juni 2018

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Imelda Stadler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der XII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz wurde am 14. August 2018 rechts- gültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 3. Juli bis 13. August 2018 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁵

Der Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

St.Gallen, 14. August 2018

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

4 Siehe ABl 2018, 3072 f.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2018, 2594 f.

